

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über den Schutz der Bediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe und zum Schutz vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (L-VbA/NastV)

Auf Grund der § 2 Abs. 13, §§ 3 und 4 Abs. 2, §§ 5, 6, 8, 11, 12 und 14 Abs. 3, §§ 31 und 33, §§ 38 bis 42, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 sowie § 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Umsetzungshinweis

Diese Verordnung gilt für den Anwendungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 (Bgld. BSchG 2001). Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 262 vom 17.10.2000 S. 21, und
2. Richtlinie 2010/32/EU zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor, ABl. Nr. L 134 vom 01.06.2010 S. 66.

§ 2

Anwendung von Bestimmungen der VbA und der NastV

(1) Die §§ 1 bis 13 sowie die Anhänge 1 und 2 der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA), BGBl. II Nr. 237/1998, und die § 1 Abs. 1 und 3 und §§ 2 bis 6 der Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (Nadelstichverordnung - NastV), BGBl. II Nr. 16/2013, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Begriffes „ASchG“ der Begriff „Bgld. BSchG 2001“ tritt,
- 2.

soweit im	auf Bestimmungen der	diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
§ 1 Abs. 1	§ 2 Abs. 6 und § 40 Abs. 4	§ 2 Abs. 13 und § 38 Abs. 4
§ 1 Abs. 2	§ 40 Abs. 4	§ 38 Abs. 4
§ 1 Abs. 4	§ 41	§ 39
§ 2	§ 40 Abs. 4 Z 1 bis 4	§ 38 Abs. 4 Z 1 bis 4
§ 3 Z 5	§ 41 Abs. 3	§ 39 Abs. 3
§ 11 Abs. 1	§ 42 Abs. 6	§ 40 Abs. 6
§ 12 Abs. 1	§ 12	§ 6
§ 12 Abs. 2	§ 14 Abs. 5	§ 8 Abs. 5
§ 12 Abs. 3	§ 43 Abs. 4	§ 41 Abs. 4
VbA	des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) verwiesen wird,	Bgld. BSchG 2001 zu verstehen sind, und

3.

soweit im	auf Bestimmungen der	diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
§ 3 Abs. 4	§ 7	§ 5
§ 5 Abs. 1	§§ 12 Abs. 14	§§ 6 und 8
§ 6 Abs. 1	§ 15 Abs. 5 und 6	§ 14 Abs. 5 und 6
NastV	des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) verwiesen wird,	Bgld. BSchG 2001 zu verstehen sind und

4. an die Stelle des Begriffes „Arbeitnehmer/innen“ der Begriff „Bedienstete“ und an die Stelle des Begriffes „Arbeitgeber/innen“ der Begriff „Dienstgeber“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form und
5. an die Stelle der Begriffe in § 11 Abs. 1 Z 1 VbA „des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin“ die Begriffe „des Leiters/der Leiterin der Dienststelle des Landes/der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes“ und
6. an die Stelle der Wortfolge in § 11 Abs. 4 VbA „Arbeitgeber/innen haben dem Arbeitsinspektorat“ die Wortfolge „Leiter/innen von Dienststellen des Landes haben der Bedienstetenschutzkommission“

tritt.

- (2) Verweise auf die VbA und die NastV beziehen sich auf die im Abs. 1 angeführte Fassung.
- (3) Verweise auf § 363 ASVG beziehen sich auf das ASVG in der Fassung des BGBl. I Nr. 130/2013.

§ 3

Abweichungen von Bestimmungen der Verordnung

Es wird festgestellt, dass Abweichungen gemäß § 95 Abs. 2 Bgld. BSchG 2001 von den Bestimmungen der gegenständlichen Verordnung nicht zulässig sind.

Für die Landesregierung:

Vorblatt

Problem:

Es besteht Umsetzungsbedarf im österreichischen Recht hinsichtlich der Richtlinie des Rates 2010/32/EU zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor. Die Umsetzungsfrist endete am 11. Mai 2013. Auf Bundesebene wurde die Richtlinie 2010/32/EU mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (Nadelstichverordnung - NastV), BGBl. II Nr. 16/2013, umgesetzt. Diese Verordnung ist am 11. Mai 2013 in Kraft getreten.

Die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA), BGBl. II Nr. 237/1998, ist in ihren wesentlichen Teilen bereits seit Inkrafttreten des Bgld. BSchG 2001 am 2. Oktober 2001 für die Dienststellen des Landes, der burgenländischen Gemeinden und der Gemeindeverbände wirksam (§ 105 leg.cit.). Allerdings nur solange als Landesgesetz, bis die Landesregierung durch Verordnung eigene Bestimmungen über biologische Arbeitsstoffe erlässt.

Nunmehr bietet sich auf Grund des Umstandes, dass die Richtlinie 2010/32/EU im Bedienstetenschutzrecht der burgenländischen Landes- und Gemeindebediensteten umzusetzen ist, die Gelegenheit, auch die thematisch zusammenhängende und in ihren Regelungen verwandte VbA mit Verordnung der Landesregierung in einem Rechtsakt umzusetzen.

Ziel:

- Ordnungsgemäße Umsetzung der oben angeführten Richtlinie im bgl. Landesrecht
- Beseitigung der Sonderregelung in § 105 Bgld. BSchG 2001 hinsichtlich des Schutzes der Bediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit und Zusammenführung thematisch zusammenhängender Rechtsbereiche in einer Rechtsvorschrift

Inhalt/Problemlösung:

Erlassung einer Verordnung durch die Burgenländische Landesregierung über den Schutz der Bediensteten (Landes- und Gemeindebediensteten) gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe und zum Schutz vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (L-VbA/NastV), mit welcher die Umsetzungsvorschriften des Bundes im Bereich des Arbeitnehmer/innenschutzes (VbA und NastV) auf Landesebene inhaltlich großteils übernommen und zwecks Übersichtlichkeit in einer Rechtsvorschrift zusammengefasst werden.

Alternativen:

Was die Umsetzung der RL 2010/32/EU anlangt, keine. Hinsichtlich der Erlassung von Vorschriften gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe in einer Verordnung der Landesregierung: Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes des § 105 Bgld. BSchG 2001.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte:

Für die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sind keine zusätzlichen Vollzugskosten zu erwarten. Im bgl. Landes- und Gemeindedienst ist die Anzahl von Arbeitsplätzen im Gesundheitswesen äußerst gering (amtsärztliche und veterinärmedizinische Ordinationen in den Bezirkshauptmannschaften, amtsärztlicher Dienst im Amt der Bgl. Landesregierung, gemeindeärztliche Ordinationen, falls vorhanden). Die dabei auftretenden Gefahren für die Gesundheit der Bediensteten sind schon bisher ermittelt und beurteilt worden. Dies gilt auch für die VbA, die bereits seit 2001 angewendet wird.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Durch die gegenständliche Verordnung fallen keine Verwaltungslasten für Bürger/innen und Unternehmen an.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die EU-Richtlinie 2010/32/EU wird umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Im Juni 2010 ist die „Richtlinie des Rates zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor“ (CELEX-Nr. 32010L0032) in Kraft getreten.

Der Richtlinie liegt eine Rahmenvereinbarung der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene zugrunde, die von den europäischen Sozialpartnerorganisationen HOSPEEM (Europäische Arbeitgebervereinigung für Kliniken und Gesundheitswesen - ein Branchenverband der Arbeitgeber) und EGÖD (Europäischer Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst - eine europäische Gewerkschaftsorganisation) gemäß Artikel 138 Absatz 4 und Artikel 139 des EG-Vertrages ausgehandelt worden war.

Zufolge § 1 des Anhangs der Richtlinie 2010/32/EU ist es der Zweck dieser Rahmenvereinbarung - und damit auch der Zweck der Richtlinie,

- eine möglichst sichere Arbeitsumgebung zu schaffen;
- Verletzungen von Arbeitnehmer/innen durch scharfe/spitze medizinische Instrumente (einschließlich Nadelstichverletzungen) zu vermeiden;
- gefährdete Arbeitnehmer/innen zu schützen;
- einen integrierten Ansatz mit Regeln für Risikobewertung, Risikoprävention, Unterrichtung und Unterweisung, Information, Schaffung von Gefahrenbewusstsein und Überwachung zu entwickeln;
- Verfahren für Reaktion und Folgemaßnahmen einzuführen.

Die Richtlinie 2010/32/EU legt daher eine verbesserte Prävention von Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (einschließlich Nadeln) im Krankenhaus- und Gesundheitssektor fest und sieht u.a. folgende Pflichten für Arbeitgeber/innen vor:

- Festlegung und Umsetzung sicherer Verfahren für den Umgang mit scharfen oder spitzen medizinischen Instrumenten und kontaminierten Abfällen und Einführung sachgerechter Entsorgungsverfahren sowie deutlich gekennzeichnete und technisch sicherer Behälter für die Entsorgung scharfer oder spitzer medizinischer Instrumente und Injektionsgeräte.
- Vermeidung unnötiger Verwendung scharfer oder spitzer Instrumente durch Änderung der Verfahren auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung sowie Bereitstellung medizinischer Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen.
- Verbot des Wiederaufsetzens der Schutzkappe auf die gebrauchte Nadel (Verbot des RECAPPING).
- Eine diesbezügliche umfassende Evaluierung, bei der alle Aspekte, einschließlich psychosozialer Faktoren und der Arbeitsorganisation, berücksichtigt werden.

Auf Bundesebene wurde die Richtlinie 2010/32/EU mit der Verordnung (zum ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz - ASchG) zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (Nadelstichverordnung - NastV) umgesetzt. Diese Verordnung ist am 3. Jänner 2013 in BGBl. II Nr. 16/2013 erlassen worden und am 11. Mai 2013 in Kraft getreten.

Auf Landesebene soll mit der gegenständlichen Verordnung das Arbeitnehmer/innenschutzrecht des Bundes in bewährter Weise für das Bedienstetenschutzrecht der Landes- und Gemeindebediensteten des Burgenlandes übernommen werden, indem die Inhalte der NastV mit den aus den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes begründeten Abweichungen für den Schutz der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände für anwendbar erklärt werden.

Gleichzeitig soll eine Sonderregelung in § 105 Bgld. BSchG 2001, nämlich die Anwendbarkeit der Verordnung des Bundes über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA), BGBl. II Nr. 237/1998, die - auf Gesetzesrang - für die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände bereits seit 2. Oktober 2001 gilt, beseitigt werden. Durch die Übernahme der Regelungen des Bundes betreffend biologische Arbeitsstoffe in die gegenständliche, thematisch zusammenhängende Verordnung verliert § 105 Bgld. BSchG 2001 seine Geltung und wird hinkünftig eine erleichterte Übernahme von Bestimmungen der VbA in das Landesrecht ermöglicht.

In finanzieller Hinsicht ist davon auszugehen, dass infolge der geringen Anwendung von scharfen oder spitzen medizinischen Instrumenten im öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) des Burgenlandes keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten sind.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung ist in Hinblick auf die bereits überschrittene Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2010/32/EU in das Landesrecht der frühestmögliche Zeitpunkt nach Erlassung der Verordnung anzustreben, weshalb von der Festlegung eines bestimmten Inkrafttretenszeitpunktes abgesehen und der der Verlautbarung im Landesgesetzblatt folgende Tag vorgesehen wird.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 legt den Anwendungsbereich dieser Verordnung fest und bezeichnet die EU-Richtlinien, die mit dieser Verordnung umgesetzt werden.

Zu § 2:

§ 2 erklärt die Bestimmungen der VbA samt ihren Anhängen 1 und 2 und der NastV des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit den notwendigen Anpassungen für anwendbar. Im burgenländischen Landes- und Gemeindedienst kommen im Rahmen des Anwendungsfeldes der Richtlinie 2010/32/EU alle Bereiche, in denen Menschen medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden und für Bedienstete die Gefahr besteht, sich mit scharfen oder spitzen medizinischen Instrumenten (insbesondere Injektionsnadeln) zu verletzen und sich dabei mit durch Blut übertragbaren Krankheiten zu infizieren, in Frage (amtsärztliche Ordinationen in den Bezirkshauptmannschaften oder im Amt der Landesregierung, allfällige Praxen von Gemeinde- oder Kreisärzten im Gemeindeamt). Es kann aber auch für das Veterinärwesen (amtstierärztlicher Dienst in den Bezirkshauptmannschaften) und für Labors kein minderer Schutzstandard gelten, wofür die in das Landesrecht übernommene VbA diesbezüglich eine klare Festlegung enthält.

Zu § 3:

Es wird klargestellt, dass es sich bei den Bestimmungen dieser Verordnung und der im Wesentlichen übernommenen VbA und NastV durchwegs um Mindestanforderungen nach der RL 2010/32/EU handelt, von denen aus diesem Grund, unabhängig von den Umständen des Einzelfalles, grundsätzlich keine Abweichung durch Bescheid zulässig ist.